

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i. V. m. der EntschVO vom 09.09.2004 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung der Stadt Wolgast erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast

Die Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 18.05.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.05.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 – Rechte der Einwohner – wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
„Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.“
- b) Abs. 5 wird neu hinzugefügt:
„Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zu Äußerungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu geben.“

2. § 5 – Aufgabenverteilung an die Ausschüsse – wird Abs. 3 Punkt 3 b) wie folgt geändert:

„bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 bis 1.000,00 EURO“

3. § 10 – Entschädigung – wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Stadt gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen entsprechend Entschädigungsverordnung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 390,00 €/ Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180,00 €/ Monat, des Ortsvorstehers der Gemeinde Buddenhagen in Höhe von 200,00 €/ Monat und des Vorsitzenden der Ortsteilvertretung in Höhe von 50,00 €/ Monat.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der Stadtvertretung, die Mitglieder der Ausschüsse und die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an ihren Sitzungen (soweit sie der Vorbereitung von Sitzungen dienen) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.“
- c) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 €.“

4. § 12 – Ortsteile/ Ortsteilvertretung/ Ortsvorsteher – wird neu aufgenommen:

- „(1) Das Gebiet der Stadt Wolgast besteht aus den Ortsteilen Wolgast, Buddenhagen, Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz.*
- (2) Für die Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz wird insgesamt eine Ortsteilvertretung mit 8 Mitgliedern gewählt. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsteilvorsitzender.*
- (3) Für den Ortsteil Buddenhagen nimmt die Aufgaben der Ortsteilvertretung der Ortsvorsteher wahr. Bis zum Ablauf seiner Amtszeit übernimmt die Aufgaben des Ortsvorstehers der Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Buddenhagen.“*

5. § 13 – Aufgaben der Ortsteilvertretung/ des Ortsvorstehers – wird neu aufgenommen:

„(1) Die Ortsteilvertretung vertritt die Interessen der Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Sie fördert die Beziehung der Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und dem Bürgermeister und pflegt die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinigungen.

(2) Die Ortsteilvertretung hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil angehen.

(3) Die Ortsteilvertretung hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihr von der Stadtvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden. Sie hat sich innerhalb von 2 Wochen seit Zugang des Ersuchens zu dessen Inhalt zu äußern. Sofern die Ortsteilvertretung keine Stellungnahme binnen der in Satz 2 genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet.

(4) Der Ortsteilvertretung werden Meldedaten zum Zweck der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben zur Verfügung gestellt.

(5) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Ortsvorsteher.“

6. § 14 – Übergangsvorschriften – wird neu aufgenommen:

„(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 gehören dem Hauptausschuss neben dem Bürgermeister bis zur nächsten Wahl der Stadtvertretung 11 Stadtvertreter an.

(2) Bis zur nächsten Wahl der Stadtvertretung setzt sich der Bauausschuss aus 8 Mitgliedern, davon mindestens 5 Stadtvertreter, zusammen.“

7. Der bisherige § 12 wird § 15.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, 19.12.2011

gez. Weigler (Bürgermeister)

Ort, Tag der Ausfertigung

Unterschrift

Verfahrensvermerke:

Beschlossen am: 12.12.2011

Ausgefertigt am: 19.12.2011

Angezeigt bei der Landrätin

des Landkreises Vorpommern-Greifswald

als untere Rechtsaufsichtsbehörde am: 15.12.2011

Bekannt gemacht im Internet am: 02.01.2012

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.